

Gesellschaft und Soziales

Anmeldung für Sozialhilfe

Zeiten für das Abgeben der Unterlagen:

Montag	14.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch	14.00 – 15.30 Uhr
Freitag	09.30 – 11.00 Uhr

Soziales betrifft uns alle. Die Dienstleistungen der Abteilung Gesellschaft und Soziales sind vielfältig. Oft hilft schon eine Information oder die Vermittlung an den richtigen Ort. Die Abteilung Gesellschaft und Soziales hat die verfassungsrechtlich garantierte soziale Sicherheit zu gewährleisten. Sie ist in den Bereichen Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Familienberatung, Gesellschaftsfragen und Sozialversicherungen tätig und versteht sich als kundenorientierten Dienstleistungsbetrieb. Menschen können in Not geraten und auf die Unterstützung der Abteilung Gesellschaft und Soziales angewiesen sein. Notlagen haben verschiedene Ursachen. Unser Ziel ist es, Betroffene beratend zu unterstützen und ihnen die Kompetenzen zu vermitteln, um die soziale und finanzielle Selbstständigkeit wieder zu erlangen. Die Hilfe zur Selbsthilfe steht dabei im Vordergrund.



Schalteröffnungszeiten allgemein:

Montag und Mittwoch 8.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag, 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag 8.30 – 15.00 Uhr durchgehend

Gesellschaft und Soziales • Sozialhilfe

Barfüssergasse 17 • Postfach 460 • 4502 Solothurn • Telefon 032 626 92 57 • geso@solothurn.ch
www.stadt-solothurn.ch

Sozialhilfe

Welche Dienstleistungen werden angeboten?

- Kompetente und professionelle Beratung für Menschen in einer persönlichen oder finanziellen Notlage
- Abklären des Sozialhilfeanspruches und Ausrichten von Sozialhilfeleistungen
- Zielorientierte Arbeitsweise als Basis der Zusammenarbeit
- Vermitteln an spezialisierte Fachstellen

Wer kann die Dienstleistungen in Anspruch nehmen?

Personen mit Wohnsitz in der Stadt Solothurn können sich an die Abteilung Gesellschaft und Soziales wenden. Das Ausrichten von Sozialhilfeleistungen ist nur dann möglich, wenn sich jemand in einer finanziellen Notlage befindet, die nicht durch andere Mittel und Massnahmen behoben werden kann.

Zur Beurteilung der Sachlage ist eine Anzahl von Unterlagen über die finanzielle und familiäre Situation erforderlich.

Welches sind Ihre Rechte?

Wenn die gesetzlichen Anforderungen zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen erfüllt sind, haben Sie Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Unterstützung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an das Amtsgeheimnis gebunden und behandeln Ihre Akten vertraulich. Sie können ein Gesuch um Akteneinsicht stellen. Alle Entscheide der Sozialen Dienste basieren auf der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung, dem schweizerischen Zivilgesetzbuch bzw. weiteren eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen. Wenn Sie mit einem Entscheid der Sozialen Dienste nicht einverstanden sind, können Sie eine schriftliche Beschwerde einreichen.

Welche Leistungen werden von Ihnen erwartet?

Erste Voraussetzung für eine kompetente und wirksame Unterstützung ist Ihre offene und transparente Haltung. Gemäss dem Sozialhilfegesetz des Kantons Solothurn sind Sie angewiesen, vollständige und wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen. Ferner verpflichten Sie sich, die Sozialen Dienste über finanzielle oder familiäre Veränderung zu informieren. Ihre aktive Mitarbeit wird vorausgesetzt. Wir sind bestrebt, dass Sie die persönlichen Angelegenheiten selber erledigen und stehen Ihnen in erster Linie beratend zur Seite.

Die getroffenen Abmachungen sind sowohl für Sie als auch für uns verbindlich. Termine sind grundsätzlich einzuhalten.

Die Sozialen Dienste haben einerseits die Aufgabe Ihre materielle Existenz sicherzustellen, aber andererseits auch das Recht und die Pflicht, Leistungskürzungen zu prüfen. Dies ist dann der Fall, wenn es an Kooperation mangelt, wenn Sie sich nicht an Auflagen und Vereinbarungen halten oder wenn Sie unrechtmässig Sozialhilfeleistungen bezogen haben.

Wie werden Sozialhilfeleistungen berechnet?

Die Berechnungen erfolgen einheitlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und decken den ganzen Lebensbedarf. Der errechnete Betrag wird den gesamten Einkünften gegenübergestellt. Ein allfälliger Fehlbetrag wird als Sozialhilfeleistung ausbezahlt.

Richtlinien zur Sozialhilfeunterstützung

Der Lebensunterhalt berechnet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und den kantonalen Richtlinien. Er besteht aus dem Grundbedarf und ist abgestuft nach Haushaltgrösse.

Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Monat

1-Personen-Haushalt	Fr.	1'031.--
2-Personen-Haushalt	Fr.	1'577.--
3-Personen-Haushalt	Fr.	1'918.--
4-Personen-Haushalt	Fr.	2'206.--
5-Personen-Haushalt	Fr.	2'495.--
pro weitere Person	+ Fr.	209.--

Mit diesen Beträgen sind die folgenden Aufwendungen zu finanzieren:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung
- Kleine Haushaltgegenstände
- Gesundheitspflege (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtax-Abo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Übriges (z.B. kleine Geschenke)

Zusätzlich zum Grundbedarf vergütet werden die Wohnungsmiete, die Mietnebenkosten (Heizung, Warmwasser), die medizinische Grundversorgung und gegebenenfalls situationsbedingte Leistungen. Die Höhe dieser Ansätze ist in den Richtlinien der Stadt Solothurn geregelt.

Mietzins

Wohnungsmiete exkl. Nebenkosten (NK):

1-Personen-Haushalt	max.	Fr.	960.--
2-Personen-Haushalt	max.	Fr.	1'100.--

Die Nebenkosten werden zusätzlich übernommen.

Ab einem 3-Personen-Haushalt wird der Mietzins aufgrund der individuellen Haushalt-Konstellation festgesetzt (z. B. Alter und Geschlecht der Kinder).

Junge Erwachsene bis 25-jährig erhalten nur in Ausnahmefällen Unterstützungsleistungen, die ein eigenständiges Wohnen ausserhalb des Elternhauses ermöglichen. Für junge Erwachsene bis 25-jährig kommt sowohl für den Grundbedarf als auch für die Mietkosten eine andere Berechnung zur Anwendung.

Die Abteilung Gesellschaft und Soziales der Stadt Solothurn leistet keine Mietzins-Depots.

Integrationszulage

Eine Integrationszulage wird an Personen ausgerichtet, die sich besonders um ihre berufliche Integration bemühen. Die Zulage beträgt zwischen Fr. 50.-- und Fr. 200.-- pro Monat.

Einkommensfreibetrag

Personen, die berufstätig sind, wird ein Einkommensfreibetrag gewährt. Dieser beträgt bei einem 100 %-Pensum Fr. 400.-- pro Monat.

Krankenkasse / Franchisen / Selbstbehalte

Die Grundversicherung der Krankenkassenprämien (KVG) wird über die Prämienverbilligung des Kantons Solothurn beglichen. Zusatzversicherungen müssen selber bezahlt werden.

Die Abteilung Gesellschaft und Soziales übernimmt die Jahresfranchise (in der Regel das gesetzliche Minimum) sowie die Selbstbehalte der Krankenkasse gemäss KVG. Nicht übernommen werden Leistungen und Medikamente, die auch von der Krankenkasse nicht als KVG-Leistung anerkannt werden.

Kosten für Zahnbehandlungen

Ausser für Notfallbehandlungen ist der Abteilung Gesellschaft und Soziales vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen, der den Richtlinien der Stadt Solothurn entspricht.

Auto

Sofern nicht berufliche oder gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden können, dürfen Sozialhilfeempfänger/innen kein Fahrzeug betreiben. Personen, die um Sozialhilfe nachsuchen, müssen sich grundsätzlich wirtschaftlich verhalten.

Konkubinat / Haushaltbeitrag

Leben zwei Personen in einem stabilen Konkubinat (2 Jahre oder gemeinsame Kinder) und wird nur eine Person unterstützt, werden Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen berücksichtigt. Für die Haushaltsführung wird zumindest eine Entschädigung im Budget der unterstützten Person berücksichtigt.

Ausbildungskosten

Ausbildungen sind in der Regel durch die Eltern bzw. mit Hilfe von Stipendien zu finanzieren.

Schulden / Steuern / Alimente / Bussen

können nicht durch die Sozialhilfe übernommen werden.

Ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfeunterstützung kann erst ab dem Zeitpunkt geprüft werden, ab dem alle zur Prüfung der Situation benötigten Unterlagen vorliegen.

Wichtig:

Jegliches Einkommen wird mit den erwähnten Ausgabepositionen verrechnet.